

An den
Vorsitzenden
des Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Volkmar Klein MdL

im Hause



**Parlamentarische Kontrolle des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW /
Budgetrecht des Parlaments
Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 23. November 2000**

Sehr geehrter Herr Klein,

in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 23. November 2000 ist der Wunsch geäußert worden, für die weiteren parlamentarischen Beratungen eine Ausarbeitung zu dem Thema "*Parlamentarische Kontrolle des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW / Budgetrecht des Parlaments*" zu erhalten, in der insbesondere die Erkenntnisse aus der öffentlichen Anhörung vom 26. Oktober 2000 einbezogen werden.

Dementsprechend enthält die beigefügte Stellungnahme eine Auswertung der öffentlichen Anhörung sowie der bisherigen parlamentarischen Behandlung des Themas Budgetrecht.

Hieraus abgeleitet schließen sich Regelungsmöglichkeiten (Seite 9 ff.) zu dem Gesetzentwurf "Errichtung eines Sondervermögens Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW" an (Drucksache 13/189).

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Ockermann

Anlage

**Parlamentarische Kontrolle
des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW /
Budgetrecht des Parlaments**

Auftrag:

In der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 23. November 2000 ist der Wunsch geäußert worden, für die weiteren parlamentarischen Beratungen eine Ausarbeitung zu dem Thema "*Parlamentarische Kontrolle des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW / Budgetrecht des Parlaments*" zu erhalten, in der insbesondere die Erkenntnisse aus der öffentlichen Anhörung vom 26. Oktober 2000 einbezogen werden.

I. Erkenntnisse aus dem Gesetzgebungsverfahren, insbesondere aus der am 26. Oktober 2000 durchgeführten öffentlichen Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses

Entsprechend dem Fragenkatalog für die am 26. Oktober 2000 durchgeführte öffentliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses haben einige Sachverständige zu dem Themenbereich "**Entwicklung parlamentarischer Rechte**" u. a. folgende Aussagen getroffen:

- **Dr. jur. Paul J. Glauben**, Leitender Ministerialrat, Landtagsverwaltung Rheinland-Pfalz (Zuschrift 13/112)

"... Mit der Wahl der Rechtsform eines Sondervermögens ist die Gefahr für eine Aushöhlung der parlamentarischen Kontrollrechte im Vergleich zur Organisationsprivatisierung deutlich verringert. In dem vorgenannten Beitrag komme ich zu dem Ergebnis, dass auch eine organisations - privatisierte Verwaltung der parlamentarischen Kontrolle unterliegt. Dies gilt selbstredend erst recht für eine Einrichtung, die eine öffentlich - rechtliche Rechtsform aufweist."

- **Prof. Dr. Jens Harms**, Vizepräsident des Hessischen Rechnungshofs (Zuschrift 13/128)

"... zu 1) Insbesondere bezüglich der Veräußerung von Grundstücken sieht das Haushaltsrecht (§ 64 LHO) besondere Mitwirkungsrechte des Finanzministers und des Landtags vor. Die Sicherung dieser Mitwirkungsrechte ist im BLB-Gesetz¹ nicht hinreichend geregelt:

Auf Grund von § 2 Absatz 1 des Gesetzentwurfs hat der BLB auch die Aufgabe, Grundstücke nach kaufmännischen Grundsätzen zu 'verwerten', also auch zu veräußern. Mitwirkungsrechte nach § 64 LHO sind diesbezüglich nicht formuliert. Um keine Unklarheiten aufkommen zu lassen, sollte dies geschehen.

In § 2 Absatz 5, 6 und 7 des Entwurfs sind Übertragungen von Immobilien zwischen Finanzministerium und BLB bzw. Rückübertragungen zwischen BLB und Finanzministerium angesprochen, wobei letztere dann stattfinden können, wenn eine wirtschaftliche Entwicklung oder Verwertung nicht möglich erscheinen. Über solche Transaktionen ist ab einem Wert von DM 3 Millionen dem Landtag unverzüglich zu berichten. Eine ähnliche Berichtspflicht sollte generell für eine Veräußerung von Immobilien vorgesehen werden.

zu 2) Die Errichtung eines Verwaltungsrates erscheint nicht sinnvoll, da dadurch die Grenzen zwischen Exekutive und Legislative verwischt werden.

zu 3 f.) Nach § 11 des Gesetzentwurfs muss der BLB einen Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen aufstellen, dabei sind nach § 12 des Entwurfs auch die Prüfungsgrundsätze nach § 53 HGrG² zu beachten. Um eine effektive parlamentarische Kontrolle zu sichern, sollte neben der jährlichen Berichterstattung eine unterjährigere Berichterstattung, die auf die Erkenntnisse des Controlling zurückgreifen kann und über die laufende Geschäftsentwicklung und besondere Vorkommnisse berichtet, vorgesehen werden. Gegebenenfalls wäre für die begleitende Kontrolle des BLB ein eigenständiger Ausschuss des Landtags einzurichten."

- **Prof. Dr. Helmut Siekmann**, Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum (Zuschrift 13/137)

"... Wegen der zwingenden Publizität des Budgets und der Budgetberatungen muss aber auch die Haushaltsrechnung aussagekräftig sein. Das spricht dafür, dass nach den Vorgaben von Art. 86 der Landesverfassung auch für die Landesbetriebe und Sondervermögen eine Vermögensrechnung vorzulegen ist und dass die Prüfung des Sondervermögens durch den Landesrechnungshof zu erfolgen hat. Die erweiterte Abschlussprüfung durch Wirtschaftsprüfer nach § 12 des Entwurfs reicht nicht aus.

¹ BLB = Bau- und Liegenschaftsbetrieb

² HGrG = Haushaltsgrundsätzegesetz

Aus verfassungsrechtlichen Gründen sollten § 7 Abs. 2, § 11 und § 12 des Entwurfs dahingehend angepasst werden, dass eine Vermögensrechnung periodisch dem Landtag vorgelegt wird und der Betrieb durch den Landesrechnungshof uneingeschränkt geprüft wird."

- **Deutsche-Steuer-Gewerkschaft - DSTG (Zuschrift 13/114)**
"Für die DSTG ist es eine Selbstverständlichkeit, dass der Wirtschafts- und Stellenplan nicht nur von dem Finanzminister, sondern von dem Parlament zu beschließen ist. Zumindest solange dieser Betrieb mit Steuergeldern arbeitet."

- **Hauptpersonalrat beim Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (Zuschrift 13/119)**
"... Der Landtag hat zur Zeit nicht genügend Informationen, um über die Zukunft des Landesbetriebes abschließend entscheiden zu können. Zu den meisten elementaren Fragestellungen gibt es nur Absichtserklärungen und Thesen, die mehr oder weniger überzeugend verbreitet werden. Damit zum späteren Zeitpunkt eine Korrektur möglich sein kann, ist es dringend notwendig, dass der Landtag zumindest in den ersten Jahren des Aufbaus das Geschehen begleitet."

- **Deutscher Beamtenbund - DBB (Zuschrift 13/121)**
"... Die Einflussmöglichkeiten des Landtags erscheinen uns vom Gesetzesvorschlag nur unzulänglich gewährleistet. Wir schlagen vor, dass der Wirtschaftsplan (§ 7 des Gesetzentwurfes) vom Landtag, mindestens jedoch vom Haushalts- und Finanzausschuss genehmigt werden muss. Der Inhalt der Rechtsverordnungen gemäß § 13 des Gesetzentwurfes, mit denen von grundsätzlichen Regelungen der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden kann, muss vom Landtag verantwortet werden. Die Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Landtags reicht nicht aus."

- **Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Zuschrift 13/120)**
"... Eine parlamentarische Beteiligung an der weiteren Ausgestaltung der Verwaltung und der Organisation des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen, unserer Auffassung nach wegen der gesellschaftlichen Bedeutung und der gesamtwirtschaftlichen Folgen unabdingbar. Bei der Ermächtigung der Landesregierung für den Erlass weitergehender Vorschriften über die Verwaltung und die Organisation müsste das Einvernehmen mit den zuständigen parlamentarischen Gremien vorausgesetzt werden. Im Hinblick auf den weiteren Betrieb sollte ein entsprechender parlamentarischer Ausschuss eingerichtet werden, um die parlamentarische Kontrolle und insbesondere die Durchsetzung übergeordneter Ziele sicherzustellen."

- **Bund Deutscher Baumeister Architekten + Ingenieure e.V. (BDB), Landesverband Nordrhein-Westfalen**(Zuschrift 13/127)
"... Eine Einbindung der zuständigen Landtagsausschüsse ist unverzichtbar. Ein echter Verwaltungs-/und Aufsichtsrat, in dem Vertreter des Landtages als Mitglieder vertreten sind, ist u.a. zur Sicherstellung der baupolitischen Ziele zu begrüßen."
- **Deutsche Angestellten Gewerkschaft - DAG** (Zuschrift 13/130)
"... Ein Verwaltungsrat sollte an den Angelegenheiten des Betriebes beteiligt und paritätisch besetzt sein, mit Mitgliedern des Landtages und Interessenvertretern (Personalvertretungen/Gewerkschaften) der Beschäftigten. Diese sollten auch entsprechende Rechte gegenüber der Geschäftsleitung des Sondervermögens BLB haben. In der Anfangsphase hält die DAG die Einrichtung eines entsprechenden parlamentarischen Ausschusses für sinnvoll. Das BLB muss auf Grund seines Finanzpotentials von 25 - 28 Milliarden unter eine entsprechende parlamentarische Kontrolle gestellt sein."
- **Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr NRW - ÖTV** (Zuschrift 13/140)
*"... Aus Sicht der ÖTV gibt es die Notwendigkeit, dass dem Landesbetrieb ein Verwaltungsrat zugeordnet wird. Die Mitglieder dieses Verwaltungsrates sollten vom Landtag von einzelnen Nutzerressorts und von den Spitzenverbänden der ArbeitnehmerInnen benannt und entsandt werden.
Wir sprechen uns für die Einrichtung eines Verwaltungsrates oder eines gleichwertigen Gremiums aus, da dies sich in anderen vergleichbaren Institutionen in jeder Hinsicht bewährt hat.
Zu den meisten anderen elementaren Fragestellungen geht es uns so wie den Abgeordneten des Landtages von NRW, wir kennen Absichtserklärungen, es gibt Thesen, diese werden mehr oder weniger gut vorbereitet vorgetragen, nachprüfbar Unterlagen liegen nicht vor. Wir haben daraus die Konsequenzen gezogen und an dem Tag, an dem das Gesetz eingebracht wurde, Gespräche mit dem zuständigen Staatssekretär des Bauministeriums, Landtagsabgeordneten der SPD und Bündnis 90/Die Grünen geführt. Unsere Empfehlung nach diesen Gesprächen ist, dass der Landtag zumindest in den ersten Jahren den Aufbau des Landesbetriebes und das Geschehen dort intensiv begleiten muss. Es geht schließlich um 6000 bis 7000 Arbeitsplätze und um ein angenommenes Vermögen von weit über DM 25 Milliarden."*

Fazit dieser Stellungnahmen zu dem Themenbereich "Entwicklung parlamentarischer Rechte":

Auch wenn zum Teil unterschiedliche Empfehlungen unterbreitet worden sind, so ergibt sich aus den Stellungnahmen insgesamt aber, dass noch der Bedarf gesehen wird, durch entsprechende Veränderung des Gesetzentwurfs der verfassungsrechtlichen Budgetfunktion des Landtags verstärkt Rechnung zu tragen.

Dies korrespondiert auch mit den Aussagen in dem grundsätzlichen Werk von Prof. Dr. Thomas Puhl "Budgetflucht und Haushaltsverfassung".³

Unter der Überschrift "Das Verfassungsgebot des Planungsäquivalents für Nebenhaushalte" (Seite 192 ff) führt er zu der Frage, ob und inwieweit Nebenhaushalte von Verfassungen wegen einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan zur Grundlage ihrer Wirtschaftsführung machen müssen, u. a. aus:

"Der Bundeshaushaltsplan soll nach der Ausgestaltung des parlamentarischen Budgetrechts durch das Einheits- und Vollständigkeitsprinzip ein 'Gesamtprogramm für die staatliche Wirtschaftsführung' während einer Etatperiode sein. Die Befugnis des Parlaments, Bundesbetriebe oder Sondervermögen gegenüber dem Staatsetat zu verselbständigen, hebt seine Letztverantwortung für deren Finanzgebaren und insbesondere für eine rationale Abstimmung aller staatlichen Wirtschaftsführung nicht auf. Deshalb bedarf jeder Nebenhaushalt einer zumindest informatorischen Rückanbindung an den staatlichen Budgetierungsprozeß, damit insbesondere das Parlament die Koordinationsfähigkeit des Bundeshaushalts wahren kann. Das jedoch setzt voraus, dass auch für Nebenhaushalte Pläne aufgestellt werden, die dem Budgetgesetzgeber zur Kenntnis gebracht werden und ihm so die Erfüllung seines zentralen Steuerungsauftrages im Haushaltsverfahren ermöglichen. ... Als effektive Schutzvorkehrung gegen den mißbräuchlichen und unwirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Mittel stuft die Haushaltsverfassung die präventive und öffentliche Kontrolle ihrer Verwendung ein. Zu Recht gilt gerade der Verfassungsgrundsatz der Budgetöffentlichkeit als eine der wirksamsten Sicherungen für politisch saubere und ökonomisch rationelle Haushaltsführung. Dies stützt zusätzlich die Annahme, dass auch das etatflüchtige Finanzgebaren von Sondervermögen und Bundesbetrieben auf der Grundlage eines dem Parlament und der Öffentlichkeit zugänglichen, also publizierten Planes zu vollziehen ist."

³ Thomas Puhl, Budgetflucht und Haushaltsverfassung, Habilitation Thübingen 1996

II. Erkenntnisse aus den bisherigen parlamentarischen Beratungen zum Budgetrecht des Landtags

Insbesondere in der letzten Legislaturperiode hat über die verfassungsrechtliche Budgetfunktion des Landtags gerade im Hinblick auf die sog. Nebenhaushalte und Privatisierung eine umfangreiche parlamentarische Diskussion stattgefunden.

Um Wiederholungen zu vermeiden, soll auf einige der vorhandenen Materialien verwiesen werden:

- "Budgetrecht des Parlaments und Modernisierung der Verwaltung" (Vorlage 12/1781)
- "Parlamentarische Kontrolle des Engagements der Landesregierung in privatrechtlich organisierten Unternehmen (Vorlage 12/2053)
- Entschließung der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente zum Thema "Privatisierung und parlamentarische Verantwortung" vom 10. Mai 1999 (Vorlage 12/2849)
- Öffentliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 1998 "Budgetierung, Globalisierung und Flexibilisierung, Kosten- und Leistungsrechnung der Landesverwaltung unter Berücksichtigung des Budgetrechts des Parlaments" (Ausschussprotokoll 12/1013 und u. a. Zuschrift 12/2349)
- "Die Verantwortung von Parlament und Regierung bei Privatisierungen" (Vorlage 12/2932)
- "Die Verantwortung von Parlament und Regierung bei Privatisierungen / Budgetfunktion des Parlaments" (Vorlage 12/3198)
- "Budgetrecht des Parlaments / Parlamentarische Kontroll- und Informationsrechte" (Vorlage 12/3286)
- Neues aus der Rechtsprechung: "Die Gewährleistung der staatlichen Einflussnahme bei der Privatisierung öffentlicher Aufgaben" (Information 12/928)
- "Moderne Steuerungsinstrumente für Parlamente" (Information 13/85)

In der Plenarsitzung des Landtags am 12. März 1999 ist zum Dritten Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung einstimmig eine Entschließung aller Fraktionen verabschiedet worden (Drucksache 12/3796).

In dieser EntschlieÙung heiÙt es u. a. wörtlich:

"... Der Landtag begrüÙt und unterstützt grundsätzlich die Betrebungen zur Modernisierung des Haushaltsrechts, soweit sie der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Effektivität der nordrhein-westfälischen Verwaltung dienen.

Der Landtag stellt jedoch fest, dass Maßnahmen zur Flexibilisierung und Budgetierung des Haushalts nicht zu einer Schmälerung der Budgethoheit des Parlaments führen dürfen. Die Budgethoheit ist Ausdruck der Volkssouveränität. Bei einer Ausweitung der Flexibilisierung des Haushaltsrechts müssen auch die Verfahren zwischen Parlament und Regierung verfeinert werden, um der Budgethoheit des Parlaments weiterhin gerecht zu werden.

Dazu gehört die Vorgabe von Zielen sowie der inhaltliche Aufbau eines geeigneten Berichtswesens durch das Parlament. Eine weitere Flexibilisierung und Budgetierung im nordrhein-westfälischen Haushalt erfordert deshalb bei den späteren dazu notwendigen Änderungen der Landeshaushaltsordnung zwingend die gesetzliche Einführung geeigneter Instrumente."

Zwar handelt es sich bei der Schaffung von Sondervermögen nicht um eine bei den bisherigen parlamentarischen Erörterungen weitgehend im Mittelpunkt stehende Privatisierungsform wie Aufgaben- oder Organisationsprivatisierung, aber es geht auch hierbei um die Schaffung eines sog. Nebenhaushaltes, d. h. um eine Absonderung von dem "normalen Haushaltsgeschehen". Dementsprechend bedarf - wie Prof. Puhl es ausdrückt - jeder Nebenhaushalt einer Rückanbindung an den staatlichen Budgetierungsprozess, damit das Parlament die Koordinationsfähigkeit des Haushalts wahrnehmen und somit seiner - letzten Endes nicht delegierbaren - haushaltsrechtlichen Verantwortung nachkommen kann.

In diesem Sinne spricht auch Dr. Glauben in seiner schriftlichen Stellungnahme (Zuschrift 13/112) davon, dass mit der Wahl der Rechtsform eines Sondervermögens die Gefahr für eine Aushöhlung der parlamentarischen Kontrollrechte im Vergleich zur Organisationsprivatisierung verringert werde. Dies macht deutlich, dass die Gefahr der Aushöhlung dieser Rechte durchaus noch besteht, wenn auch in reduziertem Umfang.

Vor diesem Hintergrund sind die seinerzeit von der gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Staatskanzlei und Parlamentsverwaltung erarbeiteten konkreten Empfehlungen (Vorlage 12/2932) "Die Verantwortung von Parlament und Regierung bei Privatisierung" auch bei der vorliegenden Fragestellung nützlich und verwendbar.

Ausgehend von der unbestrittenen Tatsache, dass jede Absonderung oder Auslagerung von Vermögen die Steuerungsmöglichkeiten von Parlament **und** Landesregierung beeinträchtigt, wurde von der Arbeitsgruppe ein gemeinsamer Katalog von Handlungsmöglichkeiten aufgelistet.

Hierzu gehören u. a.:

- ▶ Erstellung eines **jährlichen Lageberichts** aus dem Unternehmen zur Vorlage an den zuständigen Ausschuss.
- ▶ **Jährlicher Bericht** der Landesregierung über die Erreichung der gemeinsamen Zielsetzung.
- ▶ Die Entsendung von Abgeordneten in einen Aufsichtsrat kann ein Symbol für eine vertrauensbildende Maßnahme sein, sie stellt jedoch keine Kontrollmöglichkeit dar, da nicht die Zusammensetzung des Parlaments wiedergespiegelt wird und der Grundsatz der Gewaltenteilung zu beachten ist.
- ▶ Ein **jährlicher Bericht** der Landesregierung, der zumindest folgende Angaben enthalten sollte:
 - Darstellung des Unternehmensgegenstandes sowie des verfolgten Zweckes und der Angabe, inwieweit der Zweck erreicht wurde.
 - Allgemeine Darstellung, ob noch immer ein wichtiges Interesse des Staates an dieser "Unternehmensform" vorliegt und sich der vom Staat angestrebte Zweck weiterhin nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt.
 - Darstellung der Entwicklung der Geschäfts- und Ertragslage im Berichtszeitraum (einschließlich Kreditaufnahme).
 - Angabe der Be- bzw. Entlastung des Landeshaushaltes durch das Unternehmen.
- ▶ **Parlamentarische Debatte** über diesen jährlichen Bericht im Plenum und den zuständigen Ausschüssen. Ziel dieser Debatte muss es sein, der Landesregierung konkrete Wünsche und Empfehlungen des Landtags für das folgende Geschäftsjahr zu übermitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Parlament die Funktion der Steuerung hat und sich nicht in die konkrete Regelung von Einzeldetails verliert. Der Kernbereich der Exekutivaufgaben muss hierdurch unangetastet bleiben.

In seiner schriftlichen Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses hat Prof. Dr. Helmut Siekmann (Zuschrift 13/137) die Empfehlung für konkrete "Leistungsaufträge" gegeben und auf die Landeshaushaltsordnung in Rheinland-Pfalz hingewiesen.

Nach geltendem rheinland-pfälzischen Haushaltsrecht (§ 7 b, § 26 Abs. 1 LHO) können im Haushaltsplan und in Wirtschaftsplänen von Landesbetrieben sog. Leistungsaufträge erteilt werden. Diese Leistungsaufträge legen für bestimmte Aufgaben Kosten- und Leistungsziele fest, die bei der Ausführung des Haushaltsplans erreicht werden sollen. Sie können insbesondere Zahl, Kosten, Qualität oder Wirkungen von Verwaltungsleistungen beschreiben. Darüber hinaus müssen Auslagerungen von Landesaufgaben grundsätzlich durch ein Gesetz beschlossen werden (§ 112 a LHO), das Einzelheiten zur Verantwortlichkeit der Regierung, den Rechten des Parlaments und den Prüfungsmöglichkeiten des Rechnungshofs festlegt.

Aus dem Dargelegten lassen sich z. B. folgende Regelungsmöglichkeiten ableiten, um dem verfassungsrechtlichen Budgetrecht des Parlaments entsprechend Rechnung zu tragen:

Regelungsmöglichkeiten für den vorliegenden Gesetzentwurf

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen/Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW" (Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetz – BLBG -)

Regelungsmöglichkeiten

§ 2

Zweck und Umfang

(1) Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW hat die Aufgabe, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte für Zwecke des Landes nach kaufmännischen Grundsätzen zu erwerben, zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu verwerten.

(5) Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium später weitere Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte des Landes an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW abgeben, wenn sie für eine Bewirtschaftung, Entwicklung oder Verwertung nach kaufmännischen Grundsätzen entsprechend dem Zweck des Bau- und Liegenschaftsbetriebes geeignet sind.

(6) Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW kann mit Zustimmung des Finanzministeriums Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an das Land abgeben, wenn sie für eine Bewirtschaftung, Entwicklung oder Verwertung nach kaufmännischen Grundsätzen entsprechend dem Zweck des Bau- und Liegenschaftsbetriebes ungeeignet sind.

(7) Über erfolgte Abgaben von einzelnen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in den Fällen von Absatz 5 und 6, deren Wert 3 Millionen Deutsche Mark übersteigt, ist dem Landtag unverzüglich zu berichten.

Es werden neue Absätze 8 und 9 hinzugefügt:

(8) Die Rechte des Landtags und des Finanzministeriums nach § 64 LHO bleiben unberührt.

(9) Zur Sicherung der verfassungsmäßigen Rechte des Parlaments und seiner Abgeordneten bei der Haushaltsberatung, der Budgetkontrolle und der Rechnungsprüfung entwickelt der Landtag in Zusammenarbeit mit der Landesregierung und dem Landesrechnungshof geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente, wie zum Beispiel Zielvereinbarungen, Leistungsaufträge, parlamentarisches Controlling.
Der Haushalts- und Finanzausschuss bildet einen Unterausschuss "Landesbetriebe / Beteiligungen".

§ 7

Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Das Geschäftsjahr des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW ist das Haushaltsjahr.

(2) Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW stellt für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan umfasst einen Erfolgs- und Finanzplan sowie eine Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums. Das gleiche gilt für wesentliche Änderungen während des Geschäftsjahres. Das Finanzministerium kann Vorschriften über die Gliederung des Wirtschaftsplans erlassen.

(3) Der Wirtschaftsplan oder eine Übersicht über den Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen.

(2) Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW stellt für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig vor dessen Beginn einen Wirtschafts- und Geschäftsplan auf. Er umfasst einen zielbestimmenden Erfolgs- und Finanzplan sowie eine Stellenübersicht. Der Wirtschafts- und Geschäftsplan bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums. Das gleiche gilt für wesentliche Änderungen während des Geschäftsjahres. Das Finanzministerium kann Vorschriften über die Gliederung des Wirtschafts- und Geschäftsplans erlassen.

Der Wirtschafts- und Geschäftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen.

11 Jahresabschluss

(1) Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW stellt am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen auf.

(2) Das Finanzministerium stellt den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Ergebnisverwendung.

(3) Der Jahresabschluss wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigefügt.

§ 12 Prüfung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu prüfen. Das Finanzministerium bestellt den Abschlussprüfer im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.

§ 13 Ermächtigungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von den Regelungen der Landeshaushaltsordnung abweichende besondere Vorschriften über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW zu erlassen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Landtags.

11 Geschäftsbericht / Jahresabschluss

(1) Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW stellt am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht/Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen auf, der insbesondere Angaben über die Zielerreichung beinhaltet.

(2) Das Finanzministerium stellt den Jahresabschluss fest und entscheidet mit Zustimmung des Landtags über die Ergebnisverwendung.

(3) Der Geschäftsbericht / Jahresabschluss wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigefügt.

§ 12 Prüfung des Jahresabschlusses

Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW unterliegt als Sondervermögen der Prüfung des Landesrechnungshofs.

§ 13 Ermächtigungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von den Regelungen der Landeshaushaltsordnung abweichende besondere Vorschriften über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW zu erlassen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Landtags.